

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (Euratom, EG) Nr. 1279/96 des Rates vom 25. Juni 1996 über die Unterstützung der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei bei ihren Bemühungen um Gesundung und Neubelebung ihrer Wirtschaft** 1

- Verordnung (EG) Nr. 1280/96 der Kommission vom 3. Juli 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 12

- Verordnung (EG) Nr. 1281/96 der Kommission vom 3. Juli 1996 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauer-ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 durchgeführte 46. Teilaus-schreibung 14

- Verordnung (EG) Nr. 1282/96 der Kommission vom 3. Juli 1996 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor 15

- Verordnung (EG) Nr. 1283/96 der Kommission vom 3. Juli 1996 zur Wiedereinfüh-rung des bei der Einfuhr von großblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erheben-den Präferenzzolls 17

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1284/96 der Kommission vom 3. Juli 1996 zur Einlei-tung einer Überprüfung der Verordnung (EWG) Nr. 830/92 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Polyestergerne (Spinnfasern) mit Ursprung unter anderem in der Türkei, zur Aufhebung des Zolls auf die Einfuhren eines Ausführers in der Türkei und zur zollamtlichen Erlassung dieser Einfuhren** 19

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1285/96 der Kommission vom 3. Juli 1996 zur Einlei-tung einer Überprüfung der Verordnung (EWG) Nr. 54/93 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren syntheti-scher Polyester-spinnfasern mit Ursprung u. a. in Indien, zur Aufhebung des Zolls auf die Einfuhren eines Ausführers in Indien und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren** 21

* Verordnung (EG) Nr. 1286/96 der Kommission vom 3. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1066/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates betreffend die Quotenregelung im Rohtabaksektor für die Ernten 1995, 1996 und 1997	23
* Verordnung (EG) Nr. 1287/96 der Kommission vom 3. Juli 1996 zur Abweichung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft hinsichtlich der zeitlichen Planung 1996	25
* Verordnung (EG) Nr. 1288/96 der Kommission vom 3. Juli 1996 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 917/96 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2883/94 mit der Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates fallen	26
* Verordnung (EG) Nr. 1289/96 der Kommission vom 3. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2179/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den bei der Einfuhr von Tabak auf den Kanarischen Inseln anzuwendenden Sondermaßnahmen	28
Verordnung (EG) Nr. 1290/96 der Kommission vom 3. Juli 1996 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	30
Verordnung (EG) Nr. 1291/96 der Kommission vom 3. Juli 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	33

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

96/402/EG:

- | | |
|--|----|
| * Entscheidung des Rates vom 25. Juni 1996 zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, mit der Republik Polen ein Abkommen zu schließen, das Abweichungen von den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 77/388/EWG des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern enthält | 35 |
|--|----|

Kommission

96/403/EG:

- | | |
|---|----|
| * Entscheidung der Kommission vom 21. Juni 1996 zur Änderung der Entscheidung 93/411/EWG zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Erdbeerpflanzen (<i>Fragaria L.</i>), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Argentinien, Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zuzulassen | 37 |
|---|----|

96/404/EG:

- | | |
|---|----|
| * Entscheidung der Kommission vom 21. Juni 1996 zur Aufhebung der Entscheidung 91/56/EWG über bestimmte Schutzmaßnahmen gegen die infektiöse Pleuropneumonie der Rinder in Italien ⁽¹⁾ | 39 |
|---|----|

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

- * **Entscheidung der Kommission vom 21. Juni 1996 zur Änderung des Anhangs I Kapitel 7 der Richtlinie 92/118/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ⁽¹⁾** 40
-

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 658/96 der Kommission vom 9. April 1996 über die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1996)** 43
- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1157/96 der Kommission vom 26. Juni 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1371/95 mit Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrlicenzen im Sektor Eier (ABl. Nr. L 153 vom 27. 6. 1996)** 43

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EURATOM, EG) Nr. 1279/96 DES RATES****vom 25. Juni 1996****über die Unterstützung der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei bei ihren Bemühungen um Gesundung und Neubelebung ihrer Wirtschaft**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den Tagungen des Europäischen Rates in Dublin und in Rom im Jahr 1990 leitete die Gemeinschaft ein Programm zur technischen Unterstützung der Gesundung und Neubelebung der Wirtschaft in der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ein.

In der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 2053/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über eine technische Unterstützung der unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion und der Mongolei bei ihren Bemühungen um die Gesundung und Neubelebung ihrer Wirtschaft⁽²⁾ wurden die Bedingungen für diese technische Unterstützung festgelegt, die jedoch nur vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1995 vorgesehen war.

Eine solche Unterstützung wird nur dann ihre volle Wirkung entfalten können, wenn Fortschritte in Richtung auf freie und offene demokratische Systeme, in denen die Menschenrechte geachtet werden, und auf marktorientierte Wirtschaftssysteme erzielt werden.

Diese Unterstützung hat bereits einen wesentlichen Einfluß auf die Reformen in den Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei ausgeübt; weitere Unterstützung ist notwendig, um die Nachhaltigkeit dieser Reformen sicherzustellen.

In dieser Verordnung wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 2 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995

dienender Betrag eingesetzt, ohne daß dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden.

Mit der technischen Hilfe sollen Bedingungen geschaffen werden, die künftigen Privatinvestitionen förderlich sind.

Für diese technische Unterstützung sollten Prioritäten festgelegt werden.

Die Unterstützung der Gemeinschaft wird an Wirksamkeit gewinnen, wenn sie dezentral mit den einzelnen Partnerländern eingesetzt werden kann.

Die Entwicklung der zwischenstaatlichen Beziehungen und Handelsströme, die zur Gesundung und Umstrukturierung der Wirtschaft beitragen, soll unterstützt werden.

Um den dringendsten Bedarf der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei in der gegenwärtigen Phase der Umgestaltung ihrer Wirtschaft in angemessener Weise zu decken, muß ein begrenzter Teil der bereitgestellten Mittel für kleine Infrastrukturprojekte im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit verwendet werden können.

Da die Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen in allen Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei eine Priorität darstellt, sollte die Finanzierung von Kapitalbeteiligungen vorgesehen werden.

Der Dialog zwischen den Sozialpartnern sollte gefördert werden.

Die Einbeziehung von Umweltaspekten in das Programm würde auf lange Sicht die Nachhaltigkeit der Wirtschaftsreformen garantieren.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Rom auch hervorgehoben, daß es wichtig ist, daß die Kommission die von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten getrennt voneinander unternommenen Anstrengungen zugunsten der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken wirksam koordiniert.

Die Kommission ist bei der Durchführung der Gemeinschaftshilfe durch einen Ausschuß, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, zu unterstützen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 141 vom 13. 5. 1996.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 187 vom 29. 7. 1993, S. 1.

Für die Unterstützung der derzeitigen Gesundung und Umstrukturierung der Wirtschaft und für ein effizientes Management dieses Programms ist ein Mehrjahreskonzept erforderlich.

Die Unterstützung der Gesundung und Neubelebung der Wirtschaft kann Fachkenntnisse erfordern, über die insbesondere die PHARE-Partnerländer und einige andere Staaten verfügen.

Bei den Ausschreibungsverfahren sind die Bestimmungen der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾ (nachstehend „Haushaltsordnung“ genannt) uneingeschränkt zu beachten.

Es ist dafür zu sorgen, daß es bei Ausschreibungen für Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge zu einer möglichst breiten Beteiligung unter gleichen Bedingungen kommt.

Die Kommission sollte für die erforderliche Transparenz und Genauigkeit bei der Anwendung der Auswahlkriterien sorgen.

Ein effektiver Wettbewerb unter den Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen, die an einer Beteiligung an den durch das Programm finanzierten Initiativen interessiert sind, ist sicherzustellen.

Hierzu müssen alle wesentlichen Informationen zu Projekten zur Verfügung gestellt werden, wobei erforderlichenfalls modernste Kommunikationsmittel einzusetzen sind, so daß gewährleistet ist, daß alle eventuell interessierten Unternehmen, Organisationen oder Einrichtungen ihr Interesse an einer Aufforderung zur Angebotsabgabe bekunden können.

Die Kommission bemüht sich um eine Diversifizierung bei der Auswahl von Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen.

Die Fortsetzung der Unterstützung trägt zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft, insbesondere im Zusammenhang mit den Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, bei.

In den Verträgen sind Befugnisse für den Erlass dieser Verordnung nur in Artikel 235 EG-Vertrag und Artikel 203 EAG-Vertrag vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft führt vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1999 gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien ein Programm zur Unterstützung der wirtschaftlichen Gesundung und Neubelebung zugun-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1. Haushaltsordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2335/95 (ABl. Nr. L 240 vom 7. 10. 1995, S. 12).

sten der in Anhang I genannten Staaten (nachstehend „Partnerstaaten“ genannt) durch.

(2) Die Unterstützung wird auf die Bereiche und gegebenenfalls auf ausgewählte geographische Gebiete konzentriert, in denen die Partnerstaaten bereits konkrete Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Gesundung unternommen haben und/oder für die sie einen Zeitplan vorlegen können. Kriterien für die Durchführung dieser Verordnung sind in Anhang IV aufgeführt, der gegebenenfalls nach dem in Artikel 8 Absätze 2 und 3 festgelegten Verfahren geändert werden kann.

Artikel 2

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Ausführung dieses Programms beläuft sich für den Zeitraum 1996—1999 auf 2 224 Mio. ECU.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

Artikel 3

(1) Bei dem in Artikel 1 genannten Programm handelt es sich hauptsächlich um eine technische Hilfe zur Unterstützung der derzeitigen Wirtschaftsreform in den Partnerstaaten sowie der Maßnahmen im Hinblick auf den Übergang zur Marktwirtschaft und damit zur Stärkung der Demokratie.

Im Rahmen des Programms werden ferner fallweise und gemäß dem Verfahren des Artikels 8 Absätze 2 und 3 die angemessenen Kosten der für die Durchführung der technischen Hilfe erforderlichen Lieferungen finanziert. In besonderen Fällen, wie z. B. im Rahmen von Programmen für die nukleare Sicherheit, können die Lieferungen einen beträchtlichen Teil der Hilfe ausmachen.

Die Projektkosten in Landeswährung werden von der Gemeinschaft nur in dem unbedingt erforderlichen Ausmaß getragen.

(2) Fallweise und gemäß dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 2 kann die Hilfe die Kosten von kleinen Infrastrukturprojekten im Kontext der in Absatz 10 genannten grenzüberschreitenden Fazilitäten decken.

(3) Das Programm fördert die industrielle Zusammenarbeit und unterstützt die Gründung von Joint-ventures über die Finanzierung von Kapitalbeteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen.

(4) Die Mittelausstattung für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Tätigkeiten beläuft sich auf höchstens 10 v. H. des jährlichen Haushalts der Technischen Hilfe für die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (TACIS).

(5) Die Unterstützung deckt ebenfalls die Kosten der Vorbereitung, der Durchführung, der Überwachung und der Evaluierung der Ausführung dieser Maßnahmen sowie die Kosten für die Information über diese Maßnahmen.

(6) Die Unterstützung wird insbesondere in den in Anhang II als Hinweis angeführten Bereichen gewährt; hierbei wird den jeweiligen Bedürfnissen der Empfänger Rechnung getragen. Probleme der nuklearen Sicherheit finden besondere Beachtung.

(7) Bei der Konzeption und Durchführung der Programme wird

- der Förderung der Chancengleichheit für Frauen in den Empfängerländern,
- Umweltbelangen

gebührend Rechnung getragen.

(8) Die nach dieser Verordnung finanzierungswürdigen Maßnahmen werden unter anderem unter Berücksichtigung der Präferenzen der Empfänger sowie anhand einer Evaluierung der Effizienz ihres Beitrags zur Verwirklichung der Ziele der gemeinschaftlichen Unterstützung ausgewählt.

(9) Die Unterstützung wird soweit möglich dezentral gewährt. Zu diesem Zweck werden die Endempfänger der Unterstützung der Gemeinschaft an der Vorbereitung und Ausführung der Projekte eng beteiligt, und die Identifizierung und Vorbereitung der förderungswürdigen Maßnahmen erfolgt soweit möglich direkt auf regionaler Ebene, sobald die nationalen Behörden der Partnerstaaten sich auf die sektoralen Politiken und Strategien wie auch auf die geographischen Schwerpunktgebiete geeinigt haben.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten nehmen in regelmäßigen Abständen auch an Ort und Stelle bei ihren Kontakten zu den Partnerstaaten sowohl in der Phase der Ausarbeitung der Programme als auch in der Phase der Durchführung der Programme eine Koordinierung vor.

(10) Unterstützung kann für Maßnahmen zur Förderung der zwischenstaatlichen, der interregionalen und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gewährt werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den grenzüberschreitenden Fazilitäten an den Grenzen zwischen den Neuen Unabhängigen Staaten und der Union sowie zwischen den Neuen Unabhängigen Staaten und Mitteleuropa wie auch Maßnahmen an der finnisch-russischen Grenze, die denen vergleichbar sind, die auf dem betreffenden Gebiet zwischen der Union und den PHARE-Ländern getroffen werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt darüber hinaus der Zusammenarbeit zwischen den Neuen Unabhängigen Staaten und der Union sowie zwischen den Neuen Unabhängigen Staaten und Mitteleuropa auf der Ebene geographischer Großräume.

(11) Ist eine wesentliche Voraussetzung für die Fortführung der Zusammenarbeit nicht erfüllt, insbesondere in Fällen der Verletzung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit geeignete Maßnahmen betreffend die Unterstützung eines Partnerstaates beschließen.

Artikel 4

(1) Die gemeinschaftliche Unterstützung wird in Form von Zuschüssen gewährt, die in Tranchen nach Maßgabe der Durchführung der Projekte bereitgestellt werden.

(2) Die Finanzierungsbeschlüsse sowie alle sich daraus ergebenden Verträge sehen ausdrücklich Kontrollen

durch die Kommission und den Rechnungshof — erforderlichenfalls an Ort und Stelle — vor.

Artikel 5

(1) Für jeden Partnerstaat wird ein Vierjahresrichtprogramm nach dem Verfahren des Artikels 8 aufgestellt. In diesen Programmen werden die Hauptziele und Grundzüge der Gemeinschaftshilfe in den Bereichen nach Artikel 3 Absatz 6 festgelegt und unter Umständen finanzielle Vorausschätzungen gegeben. Die Programme können während ihres Anwendungszeitraums nach demselben Verfahren geändert werden. Vor der Aufstellung der Richtprogramme erörtert die Kommission gemeinsam mit dem in Artikel 8 genannten Ausschuss die für die einzelnen Partnerstaaten ermittelten Prioritäten.

(2) Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Richtprogramme werden nach dem Verfahren des Artikels 6 Absätze 2 und 3 Aktionsprogramme genehmigt. Diese Aktionsprogramme umfassen ein Verzeichnis der wichtigsten Vorhaben, die in den Bereichen nach Artikel 3 Absatz 6 finanziert werden sollen. Der Inhalt der Programme wird so ausführlich dargelegt, daß die Mitgliedstaaten über die für eine Stellungnahme des Ausschusses nach Artikel 8 erforderlichen einschlägigen Angaben verfügen.

Artikel 6

(1) Die Kommission führt die Maßnahmen gemäß den Aktionsprogrammen nach Artikel 5 Absatz 2 und gemäß Titel IX der Haushaltsordnung sowie Artikel 7 der vorliegenden Verordnung durch.

(2) Bau- und Lieferaufträge werden im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben; eine Ausnahme bilden die in Artikel 116 der Haushaltsordnung vorgesehenen Fälle.

Bei öffentlichen Ausschreibungen für die Vergabe von Lieferaufträgen im Sinne des Artikels 114 der Haushaltsordnung wird für die Einreichung eines Angebots eine Frist von mindestens 52 Tagen, gerechnet vom Tag der Bekanntgabe der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, vorgesehen.

Dienstleistungsaufträge werden in der Regel im Wege der beschränkten Ausschreibung und bei Auftragsnummern bis zu 200 000 ECU freihändig vergeben.

Die Teilnahme an den Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und der Partnerstaaten zu gleichen Bedingungen offen.

Die Kommission kann von Fall zu Fall die Teilnahme natürlicher und juristischer Personen aus den PHARE-Empfängerländern sowie in speziellen Fällen aus den Mittelmeerländern mit traditionellen wirtschaftlichen, handelspolitischen und geographischen Bindungen genehmigen, wenn die betreffenden Programme oder Projekte besondere Formen der Unterstützung erfordern, über die insbesondere diese Länder verfügen.

(3) Steuern, Zölle und der Erwerb von Immobilien werden von der Gemeinschaft nicht finanziert.

(4) Bei Kofinanzierungen kann die Kommission nur von Fall zu Fall die Teilnahme von Drittländern an Ausschreibungen und Aufträgen genehmigen. Eine Teilnahme von Unternehmen aus Drittländern ist in diesen Fällen nur zulässig, wenn sichergestellt ist, daß sie auf Gegenseitigkeitsbasis erfolgt.

Artikel 7

Die Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen nach Ausschreibung, insbesondere nach beschränkter Ausschreibung sind in Anhang III enthalten, der auf Vorschlag der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit geändert werden kann.

Die Kommission unterbreitet dem Rat bis zum 31. Dezember 1997 einen Bericht über die Durchführung dieser Grundsätze.

Artikel 8

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß zur Unterstützung der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei (nachstehend „Ausschuß“ genannt) unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 EG-Vertrag für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab dem Tag, an dem er befaßt wurde, keine Maßnahmen

beschlossen, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen.

(4) Der Ausschuß kann auch alle anderen Fragen prüfen, die ihm von seinem Vorsitzenden, auch auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaats, im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung unterbreitet werden; dazu gehören insbesondere Fragen im Zusammenhang mit der allgemeinen Durchführung, der Verwaltung des Programms, den Kofinanzierungen und der Koordinierung nach Artikel 9.

(5) Der Ausschuß beschließt mit qualifizierter Mehrheit eine Geschäftsordnung.

(6) Die Kommission unterrichtet den Ausschuß regelmäßig und übermittelt ihm ausführliche spezifische Angaben zu den für die Durchführung der Projekte und Programme vergebenen Aufträgen. Bei Projekten, bei denen mit einer beschränkten Ausschreibung gemäß Artikel 6 Absatz 2 zu rechnen ist, sorgt die Kommission vor Erstellung begrenzter Listen rechtzeitig für Vorabinformationen, die unter anderem Auswahl- und Evaluierungskriterien umfassen, so daß die Teilnahme der Unternehmen erleichtert wird.

(7) Das Europäische Parlament wird über die Durchführung der TACIS-Programme regelmäßig unterrichtet.

Artikel 9

Die Kommission sorgt zusammen mit den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der von diesen übermittelten Informationen für die effiziente Koordinierung der Unterstützung, die die Gemeinschaft und die einzelnen Mitgliedstaaten in den Partnerstaaten leisten.

Gleichzeitig wird die Koordinierung und die Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzorganisationen und anderen Gebern gefördert.

Im Rahmen der Unterstützung, die gemäß dieser Verordnung geleistet wird, begünstigt die Kommission Kofinanzierungen mit öffentlichen und privaten Einrichtungen in den Mitgliedstaaten.

Artikel 10

Die Kommission unterbreitet jährlich einen Zwischenbericht über die Durchführung des Unterstützungsprogramms. Dieser Bericht enthält auch eine Evaluierung der bereits gewährten Unterstützung. Er wird den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen vorgelegt.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. PINTO

*ANHANG I***Partnerstaaten nach Artikel 1**

Armenien	Russische Föderation
Aserbaidshan	Tadschikistan
Belarus	Turkmenistan
Georgien	Ukraine
Kasachstan	Usbekistan
Kirgisistan	Mongolei
Moldau	

*ANHANG II***Bereiche nach Artikel 3 Absatz 6**

Bei der Unterstützung wird folgenden Bereichen Vorrang eingeräumt:

1. Entwicklung der Humanressourcen:
 - Bildung, Ausbildung einschließlich Ausbildung von Führungs- und Arbeitskräften,
 - Umstrukturierung der öffentlichen Verwaltung,
 - Arbeitsvermittlungsstellen und Beratung auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit,
 - Stärkung der Zivilgesellschaft,
 - Beratung in den Bereichen Politik und Makroökonomie,
 - Beratung im Rechtsbereich einschließlich Angleichung der Rechtsvorschriften;
 2. Umstrukturierung und Förderung von Unternehmen:
 - Unterstützung für die Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen,
 - Umstellung der Rüstungsindustrie,
 - Umstrukturierung und Privatisierung,
 - Finanzdienstleistungen;
 3. Infrastruktur:
 - Verkehr,
 - Telekommunikation;
 4. Energie einschließlich nukleare Sicherheit;
 5. Nahrungsmittelerzeugung, -verarbeitung und -vertrieb;
 6. Umwelt:
 - Ausbau der Institutionen,
 - Rechtsvorschriften,
 - Ausbildung.
-

ANHANG III

Grundsätze für die Auftragsvergabe durch Ausschreibungen, insbesondere beschränkte Ausschreibungen

1. Alle erforderlichen Informationen werden zusammen mit der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ jedem Bieter zugänglich gemacht, der in die begrenzte Liste aufgenommen wurde bzw. der auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung hin um diese Informationen nachsucht. Die Informationen beinhalten insbesondere auch die Beurteilungskriterien. Die technische Beurteilung des Angebots kann auch ein Gespräch mit den in dem Angebot vorgeschlagenen Personen umfassen.
2. Die Kommission führt den Vorsitz in allen Beurteilungsausschüssen, und sie bestellt eine ausreichende Zahl von Bewertern, bevor die Ausschreibungsverfahren eingeleitet werden. Einer dieser Bewerber sollte von der das Projekt aufnehmenden Einrichtung des begünstigten Staates kommen. Alle Bewerber unterzeichnen eine Unparteilichkeitserklärung.
3. Das Angebot wird unter Abwägung der technischen Qualität gegenüber dem Preis beurteilt. Die Gewichtung der beiden Kriterien wird bei jeder Aufforderung zur Angebotsabgabe angegeben. Für die technische Bewertung gelten insbesondere folgende Kriterien: Organisation, Zeitplan, vorgeschlagene Verfahren und Arbeitsplan für die Erbringung der Leistungen, Qualifikationen, Erfahrung, besondere Fähigkeiten des für die Leistungserbringung vorgeschlagenen Personals sowie die Einbeziehung von örtlichen Unternehmen oder Sachverständigen, deren Integrierung in das Projekt und ihr Beitrag zu dauerhaften Projektergebnissen. Spezifische Erfahrung des Bieters mit TACIS werden nicht berücksichtigt.
4. Bei dem Verfahren unterlegene Bieter werden schriftlich unterrichtet, wobei die Gründe für ihr Unterliegen sowie der Name des Bieters, der den Zuschlag erhalten hat, angegeben werden.
5. Jede natürliche oder juristische Person, die bei der Ausarbeitung eines Projekts mitgewirkt hat, ist von der Teilnahme an der Durchführung des Projekts ausgeschlossen. Falls ein teilnehmender Bieter eine solche Person in irgendeiner Eigenschaft binnen sechs Monaten nach dem Abschluß ihrer Beteiligung an dem Ausschreibungsverfahren beschäftigt, kann der betreffende Bieter von der Teilnahme an dem Projekt ausgeschlossen werden. Ein Bieter, der in eine begrenzte Liste aufgenommen wurde, ist von der Teilnahme an der Beurteilung des betreffenden Angebots ausgeschlossen.
6. Die Kommission trägt dafür Sorge, daß alle in kommerzieller Hinsicht empfindlichen Informationen in Zusammenhang mit einem Angebot vertraulich bleiben.
7. Hat ein Unternehmen, eine Organisation oder Einrichtung gewichtige Gründe, um Überprüfung eines Angebots nachzusuchen, so kann diese jederzeit bei der Kommission beantragt werden. In diesem Fall ist eine mit Gründen versehene Antwort auf diesen Antrag zu erteilen.
8. Im Fall einer Auftragsvergabe nach beschränkter Ausschreibung im Sinne des Artikels 116 der Haushaltsordnung registriert die Kommission alle schriftlichen Interessenbekundungen und zieht dieses Register bei der Erstellung der begrenzten Liste heran.

Darüber hinaus können auch weitere Informationen, insbesondere aus dem TACIS-Zentralregister für Beratungstätigkeiten, bei der Erstellung der begrenzten Liste berücksichtigt werden. Dieses Register steht allen interessierten Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen zur Eintragung offen.
9. Bei der Erstellung der begrenzten Liste läßt sich die Kommission von Qualifikation, Interesse und Verfügbarkeit des Unternehmens, der Organisation oder der Einrichtung leiten. Die Anzahl der Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen, die in eine begrenzte Liste aufgenommen werden, ist abhängig von der Größe und Komplexität des Projekts und sollte eine möglichst breite Auswahl bieten.

Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen, die Interesse an einem Projekt schriftlich bekundet haben, wird mitgeteilt, ob sie in die begrenzte Liste aufgenommen wurden oder nicht.
10. Die Kommission unterbreitet dem Ausschuß jährlich eine Liste der Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen, die ausgewählt wurden.
11. Bei hochgradig komplexen Projekten kann die Kommission den in die Liste aufgenommenen Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen die Bildung von Konsortien untereinander vorschlagen. In einem solchen Fall wird dieser Vorschlag sowie die vollständige Liste allen Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen übermittelt, die in ihr verzeichnet sind.

12. Bei einer beschränkten Ausschreibung ist ein Zeitraum von mindestens 60 Kalendertagen zwischen der abschließenden Stellungnahme des Ausschusses und der Einleitung der Ausschreibung vorzusehen. Jedoch kann die Kommission in dringenden Fällen diesen Zeitraum verkürzen, sofern dem Ausschuß hierfür eine ausführliche Erläuterung gegeben wird.

Bei einer Aufforderung zur Teilnahme an einer beschränkten Ausschreibung ist eine Frist von 60 Kalendertagen vorzusehen, gerechnet vom Datum des Aufforderungsschreibens. In dringenden Fällen kann dieser Zeitraum verkürzt werden, doch darf er in keinem Fall 40 Kalendertage unterschreiten. Die Kommission kann diese Frist in Ausnahmefällen verlängern, sofern dem Ausschuß hierfür eine ausführliche Erläuterung gegeben wird. Jede Änderung der Frist muß den betreffenden Unternehmen, Organisationen oder Einrichtungen ordnungsgemäß mitgeteilt werden.

ANHANG IV

Kriterien für die Durchführung der Verordnung

1. *Grenzüberschreitende Zusammenarbeit*

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit soll in erster Linie dazu dienen, grenznahe Regionen bei der Bewältigung ihrer spezifischen Entwicklungsprobleme, die auf ihre relative Isolation innerhalb der einzelstaatlichen Volkswirtschaften zurückzuführen sind, zu unterstützen, die Schaffung von Netzen für die Zusammenarbeit und die Herstellung von Verbindungen zwischen den Netzen zu beiden Seiten der Grenze einschließlich der grenzüberschreitenden Fazilitäten zu fördern und den Umstrukturierungsprozeß in den Neuen Unabhängigen Staaten durch ihre Integration in die Zusammenarbeit mit den Grenzregionen in der Union oder den mittel- und osteuropäischen Ländern zu beschleunigen.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit kann entlang aller Grenzen zwischen der Union und den Neuen Unabhängigen Staaten, den mittel- und osteuropäischen Ländern und den Neuen Unabhängigen Staaten sowie zwischen den Neuen Unabhängigen Staaten selbst einschließlich der Seegrenzen stattfinden.

Sie umfaßt Maßnahmen im Bereich der technischen Unterstützung und der Infrastruktur. Tätigkeiten in allen vorrangigen Bereichen können im Rahmen dieser Form der Zusammenarbeit finanziert werden.

2. *Industrielle Zusammenarbeit, Übernahme von Kapitalbeteiligungen zur Unterstützung von Joint-ventures (siehe Artikel 3 Absatz 3)*

Im Rahmen der Unterstützung aufgrund der Verordnung soll die Förderung der industriellen Zusammenarbeit im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 durch Anregung von Pilotprojekten im Bereich der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der EU und der Neuen Unabhängigen Staaten sowie von direkten Industriekontakten durchgeführt werden. Alle diesbezüglichen Aktivitäten erfolgen unter voller Einhaltung der Verordnung, insbesondere das bedarfsorientierte Konzept und die Vergabeverfahren.

Im Fall von Programmen der nuklearen Sicherheit ist bei der Beschaffung gebührend zu berücksichtigen, inwieweit das Empfängerland für die Ziele der technischen Unterstützung auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit eintritt.

Darüber hinaus soll eine besondere Fazilität („JOPP“) die Übernahme von Kapitalbeteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen zur Unterstützung von Joint-ventures fördern. Diese Fazilität richtet sich nach den Bestimmungen und Kriterien für das JOPP-Verfahren.

3. *Information zu den Aufträgen*

Zur Durchführung von Artikel 6 legt die Kommission allen interessierten Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen in der gesamten Union auf Ersuchen eine Dokumentation über die allgemeinen Aspekte des TACIS-Programms sowie die Verfahren und spezifischen Voraussetzungen für eine Beteiligung an dem Programm vor.

Die Informationen zu Projekten, die ausgeschrieben werden sollen, werden, nachdem das betreffende Projekt den Mitgliedstaaten im Rahmen des TACIS-Ausschusses unterbreitet worden ist, so bald wie möglich zugänglich gemacht. Die betreffenden Informationen werden allen interessierten Unternehmen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich in die TACIS-Verteilerliste eintragen lassen, zugänglich gemacht.

Die obengenannten Informationen werden normalerweise mittels einer alle zwei Monate erscheinenden Veröffentlichung auf dem jeweils neuesten Stand gehalten; zugleich werden die Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen auf diesem Weg über die Projekte, für die sie noch Interesse bekunden können, unterrichtet.

4. *Überwachung und Evaluierung*

Die Kommission sorgt während des gesamten Projektzyklus für eine effiziente Kontrolle, um zu gewährleisten, daß Artikel 3 Absatz 5 vollständig durchgeführt wird.

Um sicherzustellen, daß die TACIS-Ziele in einem für alle Beteiligten zufriedenstellenden Maße erreicht werden, wird ein unabhängiges Programm zur Überwachung und Evaluierung durchgeführt.

Im Rahmen der TACIS-Programme besteht die Überwachung in der Vorbereitung/Vorlage einer analytischen Bewertung, die in regelmäßigen Abständen in Form einer ausführlichen schriftlichen Zusammenfassung der TACIS-Projekte erfolgt und dem Projektträger und anderen beteiligten Parteien anzeigen soll, inwieweit die erklärten Ziele erreicht worden sind. Damit soll sichergestellt werden, daß die Projekte „kursgerecht“ verlaufen und daß bei möglichen Problemen eine „Frühwarnung“ erfolgt, die Anpassungen mit möglichst geringen Reibungsverlusten gestattet.

Das direkte Ziel der Überwachung besteht in einer regelmäßigen Berichterstattung, die gezieltere Entscheidungen durch den Projektträger ermöglicht, die garantieren sollen, daß ein Projekt „auf Kurs“ bleibt und seine Ziele erreicht.

Die Evaluierung umfaßt eine unabhängige objektive Prüfung von Hintergründen, Zielen, Aktivitäten, aufgewendeten Mitteln und Ergebnissen, die darauf abzielt, Erkenntnisse zu sammeln, die über diesen Rahmen hinaus von Nutzen sein können. Dabei kann eine Reihe objektiver Kriterien verwendet werden, wie z. B. Nachhaltigkeit, Auswirkungen und neue Erkenntnisse.

Das System wird über regionale Stellen und eine Zentralstelle für Überwachung und Evaluierung bei der Kommission ein- und durchgeführt.

Überwachungsstellen sind in den Neuen Unabhängigen Staaten zu errichten und zu unterhalten und personell mit EU-Sachverständigen sowie Amtskollegen vor Ort auszustatten, die gemäß den Kriterien in Anhang III Nummer 5 nicht zur Vorbereitung von Projekten hinzugezogen werden dürfen. Diese Stellen sind verantwortlich für die laufende Überwachung der Projekte, und sie erstellen auf Anfrage spezifische sektorielle, landesspezifische und regionenbezogene Berichte. Diese Stellen sind sowohl mit zwischenstaatlichen als auch sektoriellen Projekten betraut. Die EU-Sachverständigen sind auch für die Ausbildung der Ortskräfte zuständig.

Die Überwachungsstellen stehen mit allen Programmbeteiligten in Verbindung, d. h. mit der Kommission (einschließlich der Delegationen), Koordinierungseinheiten, Projektpartnern und Unternehmen. Sie erstellen auf einer systematischen und vereinbarten Grundlage Überwachungsberichte für die obengenannten Programmbeteiligten und auf Antrag regionale Berichte und Evaluierungen für die Zentralstelle für Überwachung und Evaluierung bei der Kommission.

Das gesamte Programm wird von einer Zentralstelle für Überwachung und Evaluierung bei den TACIS-Dienststellen in Brüssel koordiniert. Diese Zentralstelle ist verantwortlich für die Gesamtpolitik und die Leitung des Dienstes und gibt regelmäßig Zusammenfassungen und Evaluierungsberichte über die Verwaltung der TACIS-Programme für die internen Dienste heraus. Das Europäische Parlament und der TACIS-Ausschuß erhalten alle sechs Monate eine Zusammenfassung der Evaluierung und auf Antrag auch die vollständigen Evaluierungsberichte.

5. Planung

Vor Erstellung der Richtprogramme im Sinne des Artikels 5 unterrichtet die Kommission den Ausschuß nach Artikel 8 über die mit den Partnerländern vereinbarten Prioritäten.

Zu Beginn jedes Jahres stellt die Kommission einen indikativen Zeitplan für die Vorlage der Aktionsprogramme bei dem Ausschuß nach Artikel 8 auf.

Die Aktionsprogramme werden in enger Zusammenarbeit mit den Partnerländern erstellt. Hierbei spielen die Koordinierungseinheiten eine wichtige Rolle. Diese Einheiten sollten sich aus Vertretern der lokalen Regierungsstellen zusammensetzen; sie werden bei Bedarf von Sachverständigen unterstützt, die die Kommission bestellt. In diesem Fall sorgt die Kommission für ein angemessenes Auswahlverfahren, um die Unabhängigkeit der Sachverständigen, ihre Qualifikation und eine weitgefächerte Vertretung der einzelnen Nationalitäten sicherzustellen.

Die Aktionsprogramme umfassen folgende Informationen:

- Beziehung zwischen dem Richtprogramm und dem Aktionsprogramm,
- Einbeziehung des Aktionsprogramms in den laufenden Reformprozeß im Partnerland,
- Koordinierung des Aktionsprogramms mit anderen Geberaktivitäten,
- allgemeine Organisation der Durchführung und der Verwaltung des Programms,
- Liste der zu finanzierenden Projekte.

Wann immer möglich, werden Zielsetzung, Empfänger und Hauptkomponenten jedes Projekts im Anhang zum Aktionsprogramm angegeben.

Bei allen Projekten über 1 Mio. ECU wird dem Anhang zum Aktionsprogramm ein Projektbogen beigelegt. Bei allen Projekten über 3 Mio. ECU wird dem Anhang zum Aktionsprogramm eine logisch aufgebaute Rahmentabelle beigelegt.

6. Koordinierung

Zur Durchführung des Artikels 9 veranstaltet die Kommission in den Partnerländern, in denen sie über eine Außenstelle verfügt, in der Regel vierteljährlich Informationstagungen über die Programme, um die Koordinierung von Gemeinschaftsmaßnahmen und bilateralen Maßnahmen an Ort und Stelle sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten werden über die Koordinierungssitzungen an Ort und Stelle rechtzeitig unterrichtet, mit dem Ziel, eine gründliche Vorbereitung dieser Sitzungen und eine möglichst vollständige Teilnahme der Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen Gebern werden angeregt. Zum Zwecke einer effizienten Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzorganisationen finden zwischen der Kommission und dessen Organisationen auf zentraler wie auch auf örtlicher Ebene regelmäßige Konsultationen statt⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Erklärung der Kommission (im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen): „Die Kommission erklärt, daß der Europäischen Stiftung für Berufsbildung in Turin bei der Durchführung des TACIS-Programms im Bereich der beruflichen Bildung eine spezifische Rolle zugewiesen wird.“

7. Berichterstattung

Die Kommission erstellt gemäß Artikel 10 jährlich einen Zwischenbericht. Dieser Bericht umfaßt einen Überblick sowie relevante Daten zur Durchführung des TACIS-Programms, und zwar nach Ländern untergliedert.

Weitere operative oder administrative Aspekte, die größere Auswirkungen auf die Durchführung eines Programms haben könnten, fließen in den Zwischenbericht ein.

Der Bericht wird auf Anfrage der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Zusätzliche Berichte werden vierteljährlich dem Europäischen Parlament und dem TACIS-Ausschuß zugänglich gemacht:

- i) Liste der Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen (mit Angabe ihrer Nationalität), an die Aufträge von über 100 000 ECU vergeben wurden;
- ii) Liste über die Verteilung der vergebenen Aufträge nach dem Herkunftsland.

Die Liste unter Ziffer i) wird gemäß Artikel 117 der Haushaltsordnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1280/96 DER KOMMISSION
vom 3. Juli 1996
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in
unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1126/96 der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz
Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81
kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder
Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten
Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der
Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr
ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 sind die
Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverän-
dertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker
unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der
Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbe-
sondere der in Artikel 17a der angeführten Verordnung
genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach
demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen
Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität
festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestim-
mung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenz-
übergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der
cif-Preise für Zucker⁽³⁾, geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 3290/94⁽⁴⁾, festgelegt worden. Diese Erstattung
ist im übrigen gemäß Artikel 17a Absatz 4 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1785/81 festzusetzen. Kandiszucker
wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommissi-
on vom 7. September 1995 mit Durchführungsvor-
schriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im
Zuckersektor⁽⁵⁾ definiert. Die so berechnete Erstattung
muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen
Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses
Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erford-
ernisse bestimmter Märkte können es notwendig
machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestim-

mung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher
Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch
Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁶⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁷⁾, untersagt den
Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der
Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Monte-
negro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie
denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten
Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des
Rates⁽⁸⁾ limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der
Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92
des Rates⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 150/95⁽¹⁰⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse
werden bei der Umrechnung der in den Drittländwäh-
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1164/96⁽¹²⁾, erlassen.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie
kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige
Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notie-
rungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und
auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angege-
benen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang ange-
geben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 1996 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 25. 6. 1996, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 153 vom 27. 6. 1996, S. 41.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1996

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. Juli 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung ⁽¹⁾
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 100	34,49 ⁽¹⁾
1701 11 90 910	34,43 ⁽¹⁾
1701 11 90 950	⁽²⁾
1701 12 90 100	34,49 ⁽¹⁾
1701 12 90 910	34,43 ⁽¹⁾
1701 12 90 950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 000	0,3749
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 100	37,49
1701 99 10 910	37,43
1701 99 10 950	37,43
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 100	0,3749

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1281/96 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1996

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 durchgeführte 46. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 der Kommission vom 26. Juli 1995 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 706/96⁽⁴⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 46. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁶⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und derFöderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des Rates⁽⁷⁾ limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 durchgeführte 46. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 40,436 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 25. 6. 1996, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 175 vom 27. 7. 1995, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 98 vom 19. 4. 1996, S. 11.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1282/96 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1996

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für
Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1126/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor
und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68⁽³⁾,
insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz
1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-
Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „reprä-
sentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung
(EWG) Nr. 785/68 der Kommission⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser
Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der
genannten Verordnung.

Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenz-
übergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall
Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage
der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Welt-
markt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der
etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standard-
qualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses
Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für
Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festge-
legt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten
auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend
die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen
Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die
Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen
Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von
den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen
Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel
7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den
Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit
dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als
repräsentativ gelten kann.

Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die
Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist
oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den
Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind
Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche
Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqua-
lität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der
angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung
von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68
erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.

Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während
eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe
beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als
Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des reprä-
sentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur
Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für
die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Ange-
botspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen
des repräsentativen Preises führen würden.

Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche
Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied,
so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG)
Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei
Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verord-
nung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere
Beträge festzusetzen.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich,
daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle
bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach
Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen
sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei
der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verord-
nung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 1996 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 25. 6. 1996, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1996

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾
1703 10 00 ⁽¹⁾	8,39	—	0,00
1703 90 00 ⁽¹⁾	11,95	—	0,00

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1283/96 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1996

zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von großblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 539/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1099/96⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko und Israel.

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wird für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland wieder der Präferenzzoll eingeführt, wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses ohne Abzug des vollen Zollsatzes bei mindestens 70 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft vorliegen, für die nachstehende Dauer, vom Zeitpunkt der tatsächlichen Anwendung der Maßnahme der Präferenzzollaussetzung an gerechnet, mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen:

- an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) dieser Verordnung,
- an drei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) dieser Verordnung.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 667/96 der Kommission⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemein-

schaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2917/93⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁹⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1164/96⁽¹¹⁾, erlassen.

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte Präferenzzoll wurde für großblütige Rosen mit Ursprung in Israel durch die Verordnung (EG) Nr. 896/96 der Kommission⁽¹²⁾ ausgesetzt.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Wiedereinführung des Präferenzzolls für großblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von großblütigen Rosen (KN-Codes ex 0603 10 11 und ex 0603 10 51) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird wiedereingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 1996 in Kraft.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 33.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 153 vom 27. 6. 1996, S. 41.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 121 vom 21. 5. 1996, S. 3.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 79 vom 29. 3. 1996, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 146 vom 20. 6. 1996, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 92 vom 13. 4. 1996, S. 11.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1284/96 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1996

zur Einleitung einer Überprüfung der Verordnung (EWG) Nr. 830/92 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Polyestergarne (Spinnfasern) mit Ursprung unter anderem in der Türkei, zur Aufhebung des Zolls auf die Einfuhren eines Ausführers in der Türkei und zur zollamtlichen Erlassung dieser Einfuhren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. Überprüfungsantrag

- (1) Der Kommission liegt ein Antrag auf eine Überprüfung für einen neuen Ausführer gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachfolgend „die Grundverordnung“ genannt) vor. Dieser Überprüfungsantrag wurde am 31. Oktober 1995 von Kipas A.S., Türkei, einem Ausführer in der Türkei, gestellt, der angeblich die fragliche Ware in dem Untersuchungszeitraum, der für die Dumpingermittlung gewählt worden war, d. h. vom 1. Januar bis 31. Dezember 1989 (nachfolgend „der erste Untersuchungszeitraum“ genannt), nicht exportierte.

B. Ware

- (2) Bei der fraglichen Ware handelt es sich um gezwirnte oder ungezwirnte Garne mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der KN-Codes 5509 21 10, 5509 21 90, 5509 22 10 und 5509 22 90 und andere Garne aus Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich entweder mit künstlichen Spinnfasern oder mit Baumwolle gemischt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der KN-Codes 5509 51 00 und 5509 53 00. Diese Codes werden nur informationshalber angegeben und sind für die Einreihung der Ware nicht verbindlich.

C. Geltende Maßnahmen

- (3) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 830/92 des Rates⁽²⁾ wurde unter anderem ein endgültiger Antidum-

pingzoll von 10,1 % auf die Einfuhren der fraglichen Ware mit Ursprung in der Türkei eingeführt; für bestimmte in der vorgenannten Verordnung namentlich aufgeführte Unternehmen gilt jedoch ein niedrigerer Zoll.

D. Gründe für die Überprüfung

- (4) Der Antragsteller, Kipas A.S., Türkei, erbrachte den Nachweis, daß er mit keinem der Ausführer oder Hersteller in der Türkei geschäftlich verbunden ist, für die die fraglichen Antidumpingmaßnahmen gelten, daß er mit den Exporten in die Gemeinschaft erst nach dem ersten Untersuchungszeitraum begonnen hat und daß er einen langfristigen Vertrag über die Ausfuhr einer erheblichen Menge der fraglichen Ware in die Gemeinschaft geschlossen hat.
- (5) Die bekanntermaßen betroffenen Gemeinschaftshersteller wurden von dem Antrag unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (6) Unter diesen Umständen kommt die Kommission zu dem Schluß, daß genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung mit dem Ziel zu rechtfertigen, die individuelle Dumpingspanne des Antragstellers sowie bei Vorliegen von Dumping den Zollsatz zu ermitteln, der für dessen Ausfuhren der fraglichen Ware in die Gemeinschaft gelten sollte.

E. Außerkraftsetzung des Zolls und zollamtliche Erfassung der Einfuhren

- (7) Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung ist der geltende Antidumpingzoll gegenüber den Einfuhren der fraglichen Ware, die von dem Antragsteller hergestellt und ausgeführt wird, auszusetzen. Gleichzeitig sind diese Einfuhren gemäß Artikel 14 Absatz 5 dieser Verordnung zollamtlich zu erfassen, um zu gewährleisten, daß die Antidumpingzölle rückwirkend vom Zeitpunkt der Einleitung der Überprüfung an erhoben werden können, wenn die Überprüfung zu der Feststellung von Dumping bei dem Antragsteller führt. In diesem Stadium des Verfahrens kann jedoch der geschätzte Betrag der möglichen zukünftigen Zollschuld nicht angegeben werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 88 vom 3. 4. 1992, S. 1.

F. Frist

- (8) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung ist eine Frist festzusetzen, innerhalb deren die interessierten Parteien ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise schriftlich darlegen können, sofern sie nachweisen, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis der Untersuchung betroffen sein werden. Ferner ist eine Frist festzusetzen, innerhalb deren die betroffenen Parteien einen schriftlichen Antrag auf Anhörung stellen können, wobei sie nachweisen müssen, daß besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen. Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 wird eine Überprüfung der Verordnung (EWG) Nr. 830/92 eingeleitet, um festzustellen, ob und gegebenenfalls in welchem Maße der Antidumpingzoll, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 830/92 auf gezwirnte oder ungezwirnte Garne mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der KN-Codes 5509 21 10, 5509 21 90, 5509 22 10 und 5509 22 90 und andere Garne aus Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich entweder mit künstlichen Spinnfasern oder mit Baumwolle gemischt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der KN-Codes 5509 51 00 und 5509 53 00 mit Ursprung in der Türkei eingeführt wurde, für die Einfuhren der Garne gelten sollte, die von Kipas A.S., Gazientep Yolu Üzeri P.K. 125, 46 200 Kahramanmaraş, Türkei, hergestellt und in die Gemeinschaft ausgeführt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1996

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

Artikel 2

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 830/92 eingeführte Antidumpingzoll wird gegenüber den Einfuhren der in Artikel 1 genannten Ware (Taric-Zusatzcode 8896) außer Kraft gesetzt.

Artikel 3

Die Zollbehörden werden gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die in Artikel 1 genannten Einfuhren zollamtlich zu erfassen. Die Erfassung endet neun Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 4

Die interessierten Parteien haben die Möglichkeit, sich innerhalb von 37 Tagen nach der Übermittlung dieser Verordnung an die Behörden des Ausfuhrlandes selbst zu melden, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen sowie Informationen zu übermitteln, wenn diese Standpunkte und Informationen während der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Innerhalb derselben Frist können sie auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen. Dabei wird davon ausgegangen, daß diese Verordnung den Behörden des Ausfuhrlandes am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* übermittelt wird.

Alle sachdienlichen Informationen und alle Anträge auf Anhörung sind der folgenden Dienststelle zu übermitteln:

Europäische Kommission,
Generaldirektion I,
Auswärtige Handelsbeziehungen,
C-100 4/30,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel (¹).

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(¹) Telex COMEU B 21 877; Telefax (32 2) 295 65 05.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1285/96 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1996

zur Einleitung einer Überprüfung der Verordnung (EWG) Nr. 54/93 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren synthetischer Polyester-spinnfasern mit Ursprung u. a. in Indien, zur Aufhebung des Zolls auf die Einfuhren eines Ausführers in Indien und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. Überprüfungsantrag

- (1) Der Kommission liegt ein Antrag auf eine Überprüfung für einen neuen Ausführer gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachfolgend „die Grundverordnung“ genannt) vor. Dieser Überprüfungsantrag wurde am 15. Januar 1996 von Viral Filaments, Indien, einem Ausführer in Indien, gestellt, der angeblich die fragliche Ware in dem Untersuchungszeitraum, der für die Dumpingermittlung gewählt worden war, d. h. vom 1. Januar bis 31. August 1990 (nachfolgend „der erste Untersuchungszeitraum“ genannt), nicht exportierte.

B. Ware

- (2) Bei der fraglichen Ware handelt es sich um synthetische Spinnfasern aus Polyester, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet (Polyesterspinnfasern), des KN-Codes 5503 20 00. Dieser Code wird nur informationshalber angegeben und ist für die Einreihung der Ware nicht verbindlich.

C. Geltende Maßnahmen

- (3) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 54/93 des Rates⁽²⁾ wurde unter anderem ein endgültiger Antidumpingzoll von 7,2 % auf die Einfuhren der frag-

lichen Ware mit Ursprung in Indien eingeführt; für bestimmte in der vorgenannten Verordnung namentlich aufgeführte Unternehmen gilt jedoch ein niedrigerer Zoll.

D. Gründe für die Überprüfung

- (4) Der Antragsteller, Viral Filaments, Indien, erbrachte den Nachweis, daß er mit keinem der Ausführer oder Hersteller in Indien geschäftlich verbunden ist, für die die fraglichen Antidumpingmaßnahmen gelten, daß er mit den Exporten in die Gemeinschaft erst nach dem ersten Untersuchungszeitraum begonnen hat und daß er einen langfristigen Vertrag über die Ausfuhr einer erheblichen Menge der fraglichen Ware in die Gemeinschaft geschlossen hat.
- (5) Die bekanntermaßen betroffenen Gemeinschaftshersteller wurden von dem Antrag unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (6) Unter diesen Umständen kommt die Kommission zu dem Schluß, daß genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung mit dem Ziel zu rechtfertigen, die individuelle Dumpingspanne des Antragstellers sowie bei Vorliegen von Dumping den Zollsatz zu ermitteln, der für dessen Ausfuhren der fraglichen Ware in die Gemeinschaft gelten sollte.

E. Außerkraftsetzung des Zolls und zollamtliche Erfassung der Einfuhren

- (7) Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung ist der geltende Antidumpingzoll gegenüber den Einfuhren der fraglichen Ware, die von dem Antragsteller hergestellt und ausgeführt wird, auszusetzen. Gleichzeitig sind diese Einfuhren gemäß Artikel 14 Absatz 5 dieser Verordnung zollamtlich zu erfassen, um zu gewährleisten, daß die Antidumpingzölle rückwirkend vom Zeitpunkt der Einleitung der Überprüfung an erhoben werden können, wenn die Überprüfung zu der Feststellung von Dumping bei dem Antragsteller führt. In diesem Stadium des Verfahrens kann jedoch der geschätzte Betrag der möglichen zukünftigen Zollschild nicht angegeben werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 9 vom 15. 1. 1993, S. 2.

F. Frist

- (8) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung ist eine Frist festzusetzen, innerhalb deren die interessierten Parteien ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise schriftlich darlegen können, sofern sie nachweisen, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis der Untersuchung betroffen sein werden. Ferner ist eine Frist festzusetzen, innerhalb deren die betroffenen Parteien einen schriftlichen Antrag auf Anhörung stellen können, wobei sie nachweisen müssen, daß besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen. Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 wird eine Überprüfung der Verordnung (EWG) Nr. 54/93 eingeleitet, um festzustellen, ob und gegebenenfalls in welchem Maße der Antidumpingzoll, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 54/93 auf synthetische Spinnfasern aus Polyester, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet (Polyesterspinnfasern), des KN-Codes 5503 20 00 eingeführt wurde, für die Einfuhren der Polyesterspinnfasern gelten sollte, die von Viral Filaments Limited, 1 & 2, „Abhishek“, Irla Bridge, S.V. Road, Andheri (West), Bombay 400 058, Indien, hergestellt und in die Gemeinschaft eingeführt werden.

Artikel 2

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 54/93 eingeführte Antidumpingzoll wird gegenüber den Einfuhren der in

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1996

Artikel 1 genannten Ware (Taric-Zusatzcode 8897) außer Kraft gesetzt.

Artikel 3

Die Zollbehörden werden gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die in Artikel 1 genannten Einfuhren zollamtlich zu erfassen. Die Erfassung endet neun Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 4

Die interessierten Parteien haben die Möglichkeit, sich innerhalb von 37 Tagen nach der Übermittlung dieser Verordnung an die Behörden des Ausfuhrlandes selbst zu melden, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen sowie Informationen zu übermitteln, wenn diese Standpunkte und Informationen während der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Innerhalb derselben Frist können sie auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen. Dabei wird davon ausgegangen, daß diese Verordnung den Behörden des Ausfuhrlandes am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* übermittelt wird.

Alle sachdienlichen Informationen und alle Anträge auf Anhörung sind der folgenden Dienststelle zu übermitteln:

Europäische Kommission,
Generaldirektion I,
Auswärtige Handelsbeziehungen,
C 100 4/30,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel (¹).

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

(¹) Telex COMEU B 21 877; Telefax (32 2) 295 65 05.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1286/96 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1066/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates betreffend die Quotenregelung im Rohtabaksektor für die Ernten 1995, 1996 und 1997

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 415/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 gilt für die verschiedenen Gruppen von Tabaksorten eine Quotenregelung. Die Quoten wurden auf die Erzeuger auf der Grundlage der Garantieschwellen für 1996 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 415/96 verteilt. Gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 kann die Kommission die Mitgliedstaaten ermächtigen, Garantieschwellenmengen zu übertragen. Solche Mengen sind in bestimmten Mitgliedstaaten nach Verteilung der Quoten gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1066/95 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 259/96⁽⁴⁾, noch verfügbar. Die geplanten Übertragungen sind nicht mit zusätzlichen Ausgaben zu Lasten des EAGFL verbunden und haben auch keine Anhebung der Gesamtgarantieschwelle für die einzelnen Mitgliedstaaten zur Folge.

Diese Verordnung ist vor Ablauf der Frist für die Registrierung der Verträge anzuwenden, die im Anschluß an

die Zuteilung zusätzlicher Mengen gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 der Kommission⁽⁵⁾ geschlossen wurden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1066/95 wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein Artikel 11a eingefügt:

„Artikel 11a

(1) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, für die Ernte 1996 bis zum 15. Juli 1996 die nach Zuteilung der Quoten noch verfügbaren Garantieschwellenmengen gemäß Artikel 8 dieser Verordnung auf eine andere Sortengruppe zu übertragen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Mengen sind auf die im Anhang aufgeführten Mengen begrenzt.“

2. Der Anhang dieser Verordnung wird dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1066/95 angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 70.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 59 vom 8. 3. 1996, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 13. 5. 1995, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 34 vom 13. 2. 1996, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 351 vom 2. 12. 1992, S. 17.

ANHANG

Garantieschwellenmengen, die die Mitgliedstaaten von einer Sortengruppe auf eine andere Sortengruppe übertragen dürfen

Mitgliedstaat	Sortengruppe, von der übertragen wird	Sortengruppe, auf die übertragen wird
Deutschland	436 t Light air-cured (Gruppe II)	400 t Flue-cured (Gruppe I)
Griechenland	250 t Koulak (Gruppe VIII)	210 t Flue-cured (Gruppe I)
Italien	560 t Sun-cured (Gruppe V)	560 t Light air-cured (Gruppe II)
	561 t Sun-cured (Gruppe V)	561 t Dark air-cured (Gruppe III)
	279 t Sun-cured (Gruppe V)	223 t Flue-cured (Gruppe I)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1287/96 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1996

zur Abweichung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft hinsichtlich der zeitlichen Planung 1996

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 des Rates vom 10. Dezember 1987 zur Einführung der Grundregeln für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an bedürftige Personen in der Gemeinschaft⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2535/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 267/96⁽⁴⁾, wird ein Jahresprogramm zwischen dem 1. Oktober und dem 30. September des darauffolgenden Jahres durchgeführt, während die Interventionserzeugnisse bis zum 31. August nach dem Beginn der Programmdurchführung ausgelagert werden.

Das Programm, nach dem sich die Zuteilung der Mittel richtet, die im Haushaltsjahr 1996 für die Verteilung von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Gemeinschaft vorgesehen sind, wurde im April 1996 geändert⁽⁵⁾. Von der zeitlichen Planung nach dem genannten Artikel 3 sollte deshalb abgewichen werden, um den Mitglied-

staaten Gelegenheit zu geben, die von ihnen für die Verteilung von Nahrungsmitteln an Bedürftige vorgesehenen Pläne anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 ist im Rahmen der Programmdurchführung 1996 folgendes zulässig:

- Die den Interventionsbeständen zu entnehmenden Nahrungsmittel dürfen bis 30. November 1996 ausgelagert werden;
- die Nahrungsmittel dürfen bis 31. Januar 1997 verteilt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 15. 12. 1987, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 3.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 313 vom 30. 10. 1992, S. 50.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 36 vom 14. 2. 1996, S. 2.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1996, S. 42.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1288/96 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1996

zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 917/96 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2883/94 mit der Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates fallen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95 der Kommis-
sion⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 7
Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Überprüfung hat ergeben, daß der Anhang zu der
Verordnung (EG) Nr. 917/96 der Kommission⁽³⁾ nicht
mit dem Anhang übereinstimmt, der dem zuständigen

Verwaltungsausschuß vorgelegt worden ist. Die genannte
Verordnung muß deshalb berichtigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang zu der Verordnung (EG) Nr. 917/96 wird
durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 9. Dezember 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 123 vom 23. 5. 1996, S. 15.

ANHANG

„ANHANG XII

TEIL B

Höhe der zu gewährenden Beihilfen

(in ECU/hl)

Erzeugniscode ⁽¹⁾	Für Erzeugnisse aus der Gemeinschaft zu gewährende Beihilfe
2204 21 79 120	4,782 ⁽²⁾
2204 21 79 220	4,782
2204 21 79 180	1,437 ⁽³⁾
2204 21 79 280	1,437
2204 21 79 910	4,782
2204 21 80 180	1,437
2204 21 80 280	1,437
2204 21 83 120	4,782
2204 21 83 180	1,437
2204 21 84 180	1,437
2204 29 62 120	4,782
2204 29 62 220	4,782
2204 29 62 180	1,437
2204 29 62 280	1,437
2204 29 62 910	4,782
2204 29 64 120	4,782
2204 29 64 220	4,782
2204 29 64 180	1,437
2204 29 64 280	1,437
2204 29 64 910	4,782
2204 29 65 120	4,782
2204 29 65 220	4,782
2204 29 65 180	1,437
2204 29 65 280	1,437
2204 29 65 910	4,782
2204 29 71 180	1,437
2204 29 71 280	1,437
2204 29 72 180	1,437
2204 29 72 280	1,437
2204 29 75 180	1,437
2204 29 75 280	1,437
2204 29 83 120	4,782
2204 29 83 180	1,437
2204 29 84 180	1,437

(¹) Die Erzeugniscode sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2806/95 (ABl. Nr. L 291 vom 6. 12. 1995, S. 14), festgelegt.

(²) Der Betrag von 4,782 ECU gilt je hl des Erzeugnisses.

(³) Der Betrag von 1,437 ECU gilt je % und hl des Erzeugnisses (Gesamtalkoholgehalt gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 822/87).“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1289/96 DER KOMMISSION
vom 3. Juli 1996
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2179/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den bei der Einfuhr von Tabak auf den Kanarischen Inseln anzuwendenden Sondermaßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 sieht für eine Höchstmenge von 20 000 Tonnen rohem und halbverarbeitetem Tabak bei der Direkteinfuhr auf die Kanarischen Inseln für die lokale Herstellung von Tabakwaren eine Zollbefreiung vor.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2179/92 der Kommission vom 30. Juli 1992 mit Durchführungsbestimmungen zu den bei der Einfuhr von Tabak auf den Kanarischen Inseln anzuwendenden Sondermaßnahmen⁽³⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1606/95⁽⁴⁾, sieht die Durchführungsbestimmungen für diese Maßnahme vor. Es sollten die unter diese Regelung fallenden Erzeugnisse angeben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2179/92 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 217 vom 31. 7. 1992, S. 79.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 4. 7. 1995, S. 11.

ANHANG

Erzeugnisse, die bei der Einfuhr auf den Kanarischen Inseln im Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 vom Zoll befreit sind

KN-Code	Bezeichnung	Äquivalenzkoeffizient	Höchstmenge (Tonnen)
2401 10	Rohtabak, nicht entrippt	0,72	27 780 ⁽¹⁾
2401 20	Rohtabak, entrippt	1,00	20 000 ⁽¹⁾
ex 2401 20	Äußere Deckblätter für Zigarren, auf Unterlagen, in Rollen, zur Herstellung von Tabakerzeugnissen ⁽²⁾	1,05	125
2401 30	Tabakabfälle	0,28	700
ex 2402 10 00	Zigarren ohne Deckblatt	1,05	100
ex 2403 10 00	Schnitttabak (fertige Tabakmischungen für die Herstellung von Zigaretten, Zigarillos und Zigarren)	1,05	500
ex 2403 91 00	Homogenisierter oder rekonstituierter Tabak, auch in Form von Blättern oder Folien	1,05	700
ex 2403 99 90	Expandierter Tabak	1,05	1 025

⁽¹⁾ Die tatsächliche Menge ist gemäß Artikel 3 Absatz 2 aufgrund der Ausschöpfung der übrigen Positionen zu bestimmen.

⁽²⁾ Die Einhaltung der für diesen besonderen Verwendungszweck vorgesehenen Höchstmenge wird nach Maßgabe der einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen überwacht.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1290/96 DER KOMMISSION
vom 3. Juli 1996
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des
Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3072/95⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1573/95 der
Kommission vom 30. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des
Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im
Reissektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 321/96⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76
werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verord-
nung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen
Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2
desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei
ihrer Einfuhr geltenden Interventionsankaufspreis, erhöht
um den bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig
geschliffenem Indica- oder Japonica-Reis unterschied-
lichen Prozentsatz und vermindert um den auf die betref-
fende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser
Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs
nicht überschreiten.

Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der genannten Verordnung
wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für

das betreffende Erzeugnis geltenden Weltmarktpreise
berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 wurden die Durch-
führungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verord-
nung (EWG) Nr. 1418/76 beziehen und die im Sektor
Reis geltenden Zölle betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft
tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden
Festsetzung keine Notierung der in Anhang I der Verord-
nung (EG) Nr. 1573/95 genannten Referenz vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen,
sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum
festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 hat
die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 12 Absätze 1 und 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 anwendbaren Einfuhr-
zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im
Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 53.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 45 vom 23. 2. 1996, S. 3.

ANHANG I

zur Verordnung der Kommission vom 3. Juli 1996 zur Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis
und Bruchreis

(in ECU/Tonne)

KN-Code	Zoll (*)				Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 (*)
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (1) (2)	AKP-Staaten Bangladesch (1) (2) (3) (4)	Basmati Indien (2) (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95)	Basmati Pakistan (2) (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95)	
1006 10 21	(2)	140,81			
1006 10 23	(2)	140,81			
1006 10 25	(2)	140,81			
1006 10 27	(2)	140,81			
1006 10 92	(2)	140,81			
1006 10 94	(2)	140,81			
1006 10 96	(2)	140,81			
1006 10 98	(2)	140,81			
1006 20 11	300,06	145,69			
1006 20 13	300,06	145,69			
1006 20 15	300,06	145,69			
1006 20 17	336,11	163,72	86,11	286,11	
1006 20 92	300,06	145,69			
1006 20 94	300,06	145,69			
1006 20 96	300,06	145,69			
1006 20 98	336,11	163,72	86,11	286,11	
1006 30 21	558,56	264,37			
1006 30 23	558,56	264,37			
1006 30 25	558,56	264,37			
1006 30 27	(2)	271,09			
1006 30 42	558,56	264,37			
1006 30 44	558,56	264,37			
1006 30 46	558,56	264,37			
1006 30 48	(2)	271,09			
1006 30 61	558,56	264,37			
1006 30 63	558,56	264,37			
1006 30 65	558,56	264,37			
1006 30 67	(2)	271,09			
1006 30 92	558,56	264,37			
1006 30 94	558,56	264,37			
1006 30 96	558,56	264,37			
1006 30 98	(2)	271,09			
1006 40 00	(2)	84,38			

(1) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates (ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85).

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(3) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 12 Absatz 3 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(4) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. Nr. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 7) festgelegte Zoll.

- (¹) Bei der Einfuhr von Reis der Sorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt der im Rahmen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates (ABl. Nr. L 361 vom 20. 12. 1986, S. 1) festgelegte Zoll.
- (²) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.
- (³) Für nicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 eingeführten geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien hat, wird eine Ermäßigung um 250 ECU/t berücksichtigt (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95).
- (⁴) Für nicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 eingeführten geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 50 ECU/t berücksichtigt (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95).
- (⁵) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (ECU/t) (¹)	(²)	336,11	572,00	300,06	558,56	(²)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (\$/t)	—	408,14	408,04	455,00	480,00	—
b) fob-Preis (\$/t)	—	—	—	425,00	450,00	—
c) Frachtkosten (\$/t)	—	—	—	30,00	30,00	—
d) Quelle	—	USDA	USDA	Operator	Operator	—

(¹) Diese Einfuhrzölle werden bei einer Einfuhr im Monat nach ihrer Festsetzung gemäß Artikel 4 Absatz 1 vierter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 angepaßt.

(²) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1291/96 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1996

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2933/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 3. Juli 1996 zur Festlegung pauschaler
Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden
Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 35	052	77,4		508	85,8
	060	80,2		512	73,5
	064	70,8		524	74,2
	066	60,1		528	82,1
	068	62,3		624	86,5
	204	86,8		728	107,3
	208	44,0		800	78,0
	212	97,5		804	87,1
	624	95,8		999	81,5
	999	75,0		0808 20 47	039
ex 0707 00 25	052	75,8		052	138,2
	053	156,2		064	72,5
	060	61,0		388	106,4
	066	53,8		400	70,4
	068	69,1		512	112,8
	204	144,3		528	118,3
	624	87,1		624	79,0
	999	92,5		728	115,4
0709 90 77	052	65,9		800	55,8
	204	77,5		804	73,0
	412	54,2		999	95,1
	624	151,9	0809 10 40	052	144,4
0805 30 30	999	87,4		061	51,3
	052	129,7		064	105,3
	204	88,8		400	338,0
	220	74,0		999	159,7
	388	66,6	0809 20 49	052	211,2
	400	68,2		061	182,0
	512	54,8		064	148,5
	520	66,5		066	81,6
	524	64,7		068	258,3
	528	67,5		400	221,7
0808 10 71, 0808 10 73, 0808 10 79	600	84,0		600	94,9
	624	48,9		616	86,5
	999	74,0		624	152,2
			0809 30 31, 0809 30 39	676	166,2
				999	160,3
				052	63,1
				220	121,8
				624	106,8
				999	97,2
			0809 40 30	052	73,2
			064	64,4	
			066	84,9	
			068	61,2	
			400	143,5	
			624	183,5	
			676	68,6	
			999	97,0	

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 25. Juni 1996

zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, mit der Republik Polen ein Abkommen zu schließen, das Abweichungen von den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 77/388/EWG des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern enthält

(96/402/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche Bemessungsgrundlage⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 30 der Richtlinie 77/388/EWG kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation von der genannten Richtlinie abweichende Maßnahmen zu treffen.

Mit Schreiben, das am 21. September 1995 beim Generalsekretariat der Kommission einging, beantragte die deutsche Regierung die Ermächtigung, mit Polen ein Abkommen über den Ausbau der deutschen Autobahn A 15 in Richtung Osten und der polnischen Autobahn A 12 in Richtung Westen sowie die Neuerrichtung bzw. den Umbau einer Grenzbrücke über die Neiße im Raum Forst/Erlenholz zu schließen, das Abweichungen von den Artikeln 2 und 3 der genannten Richtlinie hinsichtlich des Baus dieser Grenzbrücke enthält.

Die anderen Mitgliedstaaten wurden am 20. Oktober 1995 über den Antrag Deutschlands unterrichtet.

Wenn keine abweichenden Maßnahmen beschlossen werden, würden nur die im deutschen Hoheitsgebiet ausgeführten Bau- und Umbauarbeiten der deutschen Mehrwertsteuer unterliegen, während jene im polnischen Hoheitsgebiet nicht in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fielen; außerdem würde jede Einfuhr von Waren aus Polen nach Deutschland, die für den Bau und Umbau der Grenzbrücke verwendet werden, der deutschen Mehrwertsteuer unterliegen.

Ziel der in dem Abkommen vorgesehenen Abweichungen ist es, die Steuerbestimmungen für die Wirtschaftsteilnehmer, die mit den genannten Bauarbeiten der Grenzbrücke beauftragt sind, zu vereinfachen.

Diese Abweichungen werden keine nennenswerten Auswirkungen auf die aus der Mehrwertsteuer herrührenden Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaft haben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, mit der Republik Polen ein Abkommen über den Ausbau der deutschen Autobahn A 15 in Richtung Osten und der polnischen Autobahn A 12 in Richtung Westen sowie die Neuerrichtung bzw. den Umbau einer Grenzbrücke über die Neiße im Raum Forst/Erlenholz zu schließen, das Abweichungen von der Richtlinie 77/388/EWG enthält. Diese Abweichungen sind in den Artikeln 2 und 3 dieser Entscheidung festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/7/EG (ABl. Nr. L 102 vom 5. 5. 1995, S. 18).

Artikel 2

Abweichend von Artikel 3 der Richtlinie 77/388/EWG gilt der Teil des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland im Raum Forst, in dem die Arbeiten zum Bau bzw. Umbau einer Grenzbrücke über die Neiße zur Verbindung der deutschen Autobahn A 15 mit der polnischen Autobahn A 12 durchgeführt werden, in bezug auf die Lieferungen von Gegenständen und sonstigen Leistungen, die mit dem Bau und Umbau dieser Brücke in Zusammenhang stehen, als Teil des Hoheitsgebiets der Republik Polen.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 77/388/EWG wird die Einfuhr von Gegenständen aus Polen nach Deutschland nicht der Mehrwertsteuer unterworfen, soweit diese Gegenstände für den Bau bzw.

Umbau einer Grenzbrücke über die Neiße verwendet werden, die die deutsche Autobahn A 15 mit der polnischen Autobahn A 12 im Raum Forst/Erlenholz verbindet. Diese Abweichung gilt jedoch nicht für die Einfuhr von Gegenständen durch eine öffentliche Verwaltung.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. PINTO

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Juni 1996

zur Änderung der Entscheidung 93/411/EWG zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Erdbeerpflanzen (*Fragaria L.*), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Argentinien, Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zuzulassen

(96/403/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/14/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

auf Antrag der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß den Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG dürfen Erdbeerpflanzen (*Fragaria L.*), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, grundsätzlich nicht aus außereuropäischen Ländern in die Gemeinschaft verbracht werden; davon ausgenommen sind die Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada und der festländische Teil der Vereinigten Staaten.

Es ist zu einer gängigen Praxis geworden, daß Pflanzen von *Fragaria L.*, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Abstammung von durch bestimmte Mitgliedstaaten gelieferten Pflanzen, zur Verlängerung der Vegetationsperiode in Argentinien angezogen werden. Diese Pflanzen werden anschließend nach der Gemeinschaft wieder ausgeführt, um für die Fruchterzeugung angepflanzt zu werden.

Mit der Entscheidung 93/411/EWG der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Entscheidung 95/53/EG⁽⁴⁾, wurden die Mitgliedstaaten ermächtigt, für Erdbeerpflanzen (*Fragaria L.*), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen,

mit Ursprung in Argentinien, unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG zuzulassen.

Gemäß der Entscheidung 93/411/EWG in ihrer geänderten Fassung sollte diese Genehmigung bis zum 31. Dezember 1996 gelten.

An Stichproben von gemäß der Entscheidung 93/411/EWG eingeführten Pflanzen sind keine Anzeichen für Schadorganismen festgestellt worden. Es ist jedoch notwendig geworden, die Anforderung in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Entscheidung 93/411/EWG aufzunehmen, daß das gemäß Artikel 7 der Richtlinie 77/93/EWG vorgeschriebene amtliche Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ die Angabe der Sorte und des Zertifizierungsverfahrens des Mitgliedstaats enthalten muß, nach dem die Mutterpflanzen zertifiziert wurden. Auch erscheint es angebracht, die Verfahren für die Einfuhr der Pflanzen genauer zu fassen, insbesondere betreffend den Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat nicht der Mitgliedstaat ist, in dem die Pflanzen von *Fragaria L.* in die Gemeinschaft eingeführt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 93/411/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer i) erhält folgende Fassung:

„i) ausschließlich von Mutterpflanzen abstammen, die nach einem zugelassenen Zertifizierungsverfahren eines Mitgliedstaats zertifiziert und aus einem Mitgliedstaat eingeführt wurden.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 68 vom 19. 3. 1996, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 182 vom 24. 7. 1993, S. 63.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 53 vom 9. 3. 1995, S. 35.

2. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Das Pflanzengesundheitszeugnis muß folgende Angaben enthalten:

- Angabe der gegebenenfalls gemäß Buchstabe a) Ziffer iii) und der allgemein vor der Ausfuhr zuletzt durchgeführten Behandlung(en);
- unter der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ den Vermerk ‚Diese Sendung erfüllt die Bedingungen der Entscheidung 96/403/EG‘ und den Sortennamen sowie das Zertifizierungsverfahren des Mitgliedstaats, nach dem die Mutterpflanzen zertifiziert wurden.“

3. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

- „c) i) Die Untersuchungen gemäß Artikel 12 der Richtlinie 77/93/EWG werden von den in besagter Richtlinie genannten zuständigen amtlichen Stellen der Mitgliedstaaten, die von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen, und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den besagten Stellen des Mitgliedstaats durchgeführt, in dem die Pflanzen angepflanzt werden. Unbeschadet der Überwachung gemäß Artikel 19a Absatz 3 zweiter Gedankenstrich erste Möglichkeit legt die Kommission fest, inwieweit die Untersuchungen gemäß Artikel 19a Absatz 3 zweiter Gedankenstrich zweite Möglichkeit der besagten Richtlinie in das Untersuchungsprogramm gemäß Artikel 19a Absatz 5 Buchstabe c) derselben Richtlinie aufgenommen werden sollen.
- ii) Die Pflanzen dürfen nur über die von dem Mitgliedstaat, der diese Ausnahmeregelung anwendet, für die Zwecke dieser Ausnahme bestimmten Grenzübergangsorte in die Gemeinschaft eingeführt werden.
- iii) Der Einführer zeigt jedwede Verbringung in die Gemeinschaft vorab rechtzeitig bei den zuständigen amtlichen Stellen des Einfuhrmitgliedstaats an, und dieser Mitgliedstaat übermittelt dann der Kommission folgende Einzelheiten der Mitteilung:
- Art des Materials,
 - Menge,
 - vorgesehener Zeitpunkt der Einfuhr und Bestätigung des Grenzübergangsorts,
 - Namen und Anschriften der Betriebe gemäß Ziffer iv), in denen die Pflanzen angepflanzt werden.

Zum Zeitpunkt der Einfuhr bestätigt der Einführer die Einzelheiten der vorgenannten Vorabmeldung.

Er wird vor dem Verbringen amtlich über die Bedingungen gemäß den Buchstaben a) und b) sowie Buchstabe c) Ziffern i), ii), iii) und iv) unterrichtet.

- iv) Die Pflanzen dürfen nur in Betrieben angepflanzt werden, deren Namen und Anschriften von der Person, die die gemäß dieser Entscheidung eingeführten Pflanzen anpflanzen will, den besagten zuständigen Stellen des Mitgliedstaats mitgeteilt wurden, in dem diese Betriebe liegen. Liegt der Ort des Anpflanzens in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, der von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch macht, so unterrichten die besagten zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, der von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch macht, bei Erhalt der vorgenannten Vorabmeldung des Einführers die besagten zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, in dem die Pflanzen angepflanzt werden, unter Angabe von Name und Anschrift der Betriebe, in denen die Pflanzen angepflanzt werden.
- v) Während der auf die Einfuhr folgenden Vegetationsperiode wird ein angemessener Anteil der Pflanzen von den besagten zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, in dem die Pflanzen angepflanzt werden, zu geeigneten Zeitpunkten in den Betrieben nach Ziffer iv) untersucht.“

4. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission, wenn sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen. Sie melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten alljährlich vor dem 1. November die gemäß dieser Entscheidung eingeführten Mengen und übermitteln einen ausführlichen technischen Bericht über die amtlichen Untersuchungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) Ziffern i) und v). Außerdem übermittelt jeder andere Mitgliedstaat, in dem die Pflanzen angepflanzt werden, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten alljährlich vor dem 1. November einen ausführlichen technischen Bericht über die amtlichen Untersuchungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) Ziffer v).“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Juni 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Juni 1996

zur Aufhebung der Entscheidung 91/56/EWG über bestimmte Schutzmaßnahmen gegen die infektiöse Pleuropneumonie der Rinder in Italien

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/404/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom
26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und
tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen
Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im
Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Richtlinie 92/118/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG wurden
mit der Entscheidung 91/56/EWG der Kommission⁽³⁾
bestimmte Schutzmaßnahmen gegen die infektiöse Pleu-
ropneumonie der Rinder in Italien hinsichtlich des
Handels mit lebenden Tieren festgelegt.Da diese Seuche nicht mehr auftritt, sind die mit der
Entscheidung 91/56/EWG eingeführten Maßnahmen
aufzuheben.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 91/56/EWG wird hiermit aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Juli 1996.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Juni 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.⁽³⁾ ABl. Nr. L 35 vom 7. 2. 1991, S. 29.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Juni 1996

zur Änderung des Anhangs I Kapitel 7 der Richtlinie 92/118/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/405/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom
17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und
gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit
Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft
sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie
diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsrege-
lungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie
89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger —
der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Entscheidung 96/340/EG der Kommis-
sion ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Umsetzung der genannten Richtlinie sind im
Rahmen der Einfuhr von nicht zum Verzehr bestimmtem
Blut und Bluterzeugnissen tierischen Ursprungs Probleme
aufgetreten.

Entsprechend sind die Vorschriften für bestimmte Kate-
gorien von Erzeugnissen aus Tierblut zu präzisieren.

Der Klarheit halber ist es angezeigt, Anhang I Kapitel 7
der Richtlinie 92/118/EWG neu zu fassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel 7 der Richtlinie 92/118/EWG wird
durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Juli 1996.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Juni 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 30. 5. 1996, S. 35.

ANHANG

„KAPITEL 7

Blut und Bluterzeugnisse von Huftieren und Geflügel

(ausgenommen Equidenserum)

I. Frischblut und Bluterzeugnisse für den menschlichen Verzehr

A. Handel

1. Der Handel mit Frischblut von Huftieren oder Geflügel, das zum Verzehr bestimmt ist, ist jeweils an die gleichen Veterinärbedingungen gebunden, wie sie für Frischfleisch im Sinne der Richtlinien 72/461/EWG⁽¹⁾, 91/494/EWG⁽²⁾ oder 91/495/EWG⁽³⁾ des Rates gelten.
2. Der Handel mit zum Verzehr bestimmten Bluterzeugnissen ist an die Veterinärbedingungen des Kapitels II dieser Richtlinie gebunden.

B. Einfuhr

1. Die Einfuhr von Frischblut von als Haustieren gehaltenen Huftieren für den menschlichen Verzehr ist gemäß der Richtlinie 72/462/EWG des Rates⁽⁴⁾ verboten.

Die Einfuhr von Frischblut von Hausgeflügel für den menschlichen Verzehr ist an die Veterinärbedingungen der Richtlinie 91/494/EWG gebunden.

Die Einfuhr von Frischblut von Zuchtwild für den menschlichen Verzehr ist an die Veterinärbedingungen des Kapitels 11 dieses Anhangs gebunden.

2. Die Einfuhr von Bluterzeugnissen für den menschlichen Verzehr, einschließlich der Erzeugnisse gemäß der Richtlinie 77/99/EWG des Rates⁽⁵⁾, ist unbeschadet der für verarbeitetes tierisches Eiweiß auf Blutbasis geltenden Vorschriften des Kapitels 6 dieses Anhangs an die gleichen Veterinärbedingungen gebunden, wie sie für Fleischerzeugnisse im Sinne der Richtlinie 72/462/EWG oder der vorliegenden Richtlinie gelten.

II. Frischblut und Bluterzeugnisse, die nicht zum Verzehr bestimmt sind

A. Definitionen

Zum Zwecke dieses Buchstabens gelten folgende Definitionen:

Blut:

Vollblut, definiert als ‚wenig gefährlicher Stoff‘ im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG.

Bluterzeugnisse:

- Blutfraktionen, die einer anderen als der in der Richtlinie 90/667/EWG vorgesehenen Behandlung unterzogen wurden, oder
- Blut, das einer anderen als der in der Richtlinie 90/667/EWG vorgesehenen Behandlung unterzogen wurde.

In-vitro-Diagnostikum:

Zur Verwendung durch den Endverbraucher bestimmtes und ein Bluterzeugnis enthaltendes gebrauchsfertiges Präparat, das einzeln oder kombiniert entweder als Reagens, als Reagensprodukt, als Kalibriermittel, als Satz oder als System und herstellungsbedingt ausschließlich oder im wesentlichen zur In-vitro-Untersuchung von Proben menschlichen oder tierischen Gewebes, ausgenommen gespendete Organe und Blut, verwendet wird und dazu dient, den Zustand oder die Funktionen des Organismus, eine Krankheit oder eine genetische Anomalie zu erkennen oder die Unbedenklichkeit und Verträglichkeit mit etwaigen anderen Reagenzien zu prüfen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 35.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 41.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85.

Laborreagens:

Zur Verwendung durch den Endverbraucher bestimmtes und ein Bluterzeugnis enthaltendes gebrauchsfertiges Präparat, das einzeln oder kombiniert entweder als Reagens oder als Reagensprodukt verwendet wird und herstellungsbedingt für Laboratorien bestimmt ist.

Vollständige Behandlung:

- Mindestens dreistündige Hitzebehandlung bei einer Temperatur von 65 °C, gefolgt von einer Wirksamkeitsprüfung, oder
- Bestrahlung bei 2,5 Megarad oder Gammabestrahlung, gefolgt von einer Wirksamkeitsprüfung, oder
- Veränderung des pH-Wertes auf pH-5 innerhalb von zwei Stunden, gefolgt von einer Wirksamkeitsprüfung, oder
- Behandlung gemäß Kapitel 4 dieses Anhangs oder
- jede andere gemäß dem Verfahren des Artikels 18 festzulegende Behandlung oder jedes andere dementsprechend festzulegende Verfahren.

B. Handel

Der Handel mit Blut und Buterzeugnissen ist an die Veterinärbedingungen des Kapitels II dieser Richtlinie und die Bedingungen der Richtlinie 90/667/EWG gebunden.

C. Einfuhr

1. Die Einfuhr von Blut ist an die Veterinärbedingungen des Anhangs I Kapitel 10 dieser Richtlinie gebunden.
2. a) Die Einfuhr von Bluterzeugnissen wird genehmigt, sofern jeder Erzeugnissendung eine nach dem Verfahren des Artikels 18 noch festzulegende Bescheinigung beiliegt, aus der hervorgeht, daß die Bluterzeugnisse entweder
 - aus einem Drittland stammen, in dem zumindest in den letzten 24 Monaten bei den empfänglichen Arten kein Fall von Maul- und Klauenseuche und seit 12 Monaten kein Fall von vesikulärer Stomatitis, vesikulärer Schweinekrankheit, Rinderpest, Pest der kleinen Wiederkäuer, Rifttalfeber, Blauzungenkrankheit, Pferdepest, Klassischer und Afrikanischer Schweinepest, Newcastle-Krankheit und Geflügelpest aufgetreten ist und in dem seit mindestens 12 Monaten gegen keine der genannten Krankheiten geimpft wird, wobei die Veterinärbescheinigung für die Tierart ausgestellt werden kann, von der die Bluterzeugnisse gewonnen wurden, oder
 - falls es sich um Rinderbluterzeugnisse handelt — daß sie aus einem Teil eines Drittlands stammen, der die unter dem ersten Gedankenstrich genannten Anforderungen erfüllt und aus dem die Einfuhr von Rindern, frischem Rindfleisch oder Rindersperma gemeinschaftsrechtlich zugelassen ist. In diesem Fall muß das Blut, aus dem diese Erzeugnisse hergestellt wurden, von Rindern aus diesem Landesteil stammen und entweder
 - in gemeinschaftsrechtlich zugelassenen Schlachthöfen oder
 - in von den zuständigen Behörden des betreffenden Drittlands entsprechend zugelassenen und überwachten Schlachthöfen gewonnen worden sein, wobei Anschrift und Zulassungsnummer dieser Schlachthöfe der Kommission und den Mitgliedstaaten vorliegen, oder
 - falls es sich um Rinderbluterzeugnisse handelt — daß sie einer vollständigen Behandlung unterzogen worden sind, die gewährleistet, daß die Erzeugnisse von den Erregern der unter dem ersten Gedankenstrich genannten Rinderkrankheiten frei sind, oder
 - falls es sich um Rinderbluterzeugnisse handelt — daß sie die Bedingungen des Kapitels 10 dieses Anhangs erfüllen. In diesem Fall müssen die Erzeugnisse während der Lagerung fest verpackt sein, und der Verarbeitungsbetrieb muß diese Erzeugnisse einer vollständigen Behandlung unterziehen.
- b) Die Sonderbedingungen für die Einfuhr von In-vitro-Diagnostika und Laborreagenzien werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 18 erlassen.

III. Allgemeine Bestimmungen

Die Durchführungsvorschriften zu diesem Kapitel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 18 erlassen.“

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 658/96 der Kommission vom 9. April 1996 über die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 91 vom 12. April 1996)

Seite 51:

Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Die im Anhang X aufgeführten Verordnungen werden zum 1. Juli 1996 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die genannten Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung.“

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1157/96 der Kommission vom 26. Juni 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1371/95 mit Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrlicenzen im Sektor Eier

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 153 vom 27. Juni 1996)

Seite 19/20, Artikel 1 Punkt 2 betreffend den geänderten Artikel 4 Absatz 1 erster bis elfter Gedankenstrich:

anstatt: „...1372/95“

muß es heißen: „... 1371/95“.
